

RS Vwgh 1989/6/13 89/08/0053

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.06.1989

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

AAV §21 Abs3;

AAV §21 Abs6;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/08/0029 E 25. April 1989 VwSlg 12912 A/1989 RS 1

Stammrechtssatz

Unter dem Begriff des "Verstellens" eines Ausgangs durch "Lagerungen" ist jedes Abstellen von Gegenständen im Bereich eines Ausgangs zu verstehen, wobei es weder auf den Zweck der Lagerung noch darauf ankommt, ob die nach § 21 Abs 3 AAV vorgeschriebene Mindestbreite noch zur Verfügung steht oder nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989080053.X01

Im RIS seit

05.06.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at